



Soziale Dienste Bezirk Uster

Geschäftsreglement des Zweckverbands Soziale Dienste Bezirk Uster

vom 1. Januar 2021

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zielsetzung

Der Zweckverband Soziale Dienste Bezirk Uster (sdbu) ist eine eigenständige Rechtspersönlichkeit gemäss Gemeindegesezt des Kantons Zürich und erfüllt die Aufgaben gemäss den Zweckverbandsstatuten zu Gunsten der Mitglieds- und Anschlussgemeinden. Sein Sitz ist in Volketswil.

Dieses Geschäftsreglement regelt die Arbeitsweise des Vorstands des Zweckverbands sdbu und legt die wichtigsten verbandsinternen Kompetenzen und Zuständigkeiten für den Vorstand und die Geschäftsleitung fest. Das Ziel ist eine effiziente, transparente und verantwortungsbewusste Aufgabenerfüllung.

Art. 2 Rechtsgrundlagen

Das Geschäftsreglement orientiert sich an den Statuten des Zweckverbands sdbu.

Es wird gestützt auf Art. 30 Abs. 2 und Art. 31 Abs. 3 der Statuten erlassen.

Übergeordnet gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Gemeindegesezt des Kantons Zürich.

Art. 3 Konstituierung

Das Präsidium, das Vizepräsidium sowie die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Delegiertenversammlung gewählt. Der Vorstand umfasst insgesamt fünf Mitglieder.

Die Geschäftsleitung wird durch den Vorstand gewählt.

Art. 4 Schweigepflicht

Die Vorstandsmitglieder und die Geschäftsleitung haben über die Verhandlungen des Verbandsvorstands sowie über ihre Beobachtungen und Feststellungen im Zusammenhang mit dem Zweckverband sdbu Stillschweigen zu bewahren. Es dürfen insbesondere keine Auskünfte erteilt werden, ohne dazu verpflichtet oder ermächtigt zu sein.

Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzes sowie des eidgenössischen Datenschutzgesetzes.

Art. 5 Kollegialitätsprinzip

Alle Vorstandsmitglieder sowie die Geschäftsleitung sind dem Mehrheitsbeschluss verpflichtet. Sie vertreten gegenüber anderen Institutionen, Personen und der Öffentlichkeit nur diesen und nicht ihre persönliche Ansicht. Explizite Abweichungen vom Kollegialitätsprinzip sind möglich, bedürfen jedoch eines Vorstandsbeschlusses.

2. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 6 Präsidium / Vorsitz

Das Präsidium steht dem Zweckverband sdbu vor.

Art. 7 Verbandsvorstand

Dem Verbandsvorstand obliegen die strategische Führung und die Aufsicht über den Zweckverband sdbu. Die Vorstandsmitglieder sorgen dafür, dass die kommunalen Bedürfnisse und Anliegen aufgenommen und definiert werden.

Art. 8 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die operative und personelle Leitung des Zweckverbands sdbu sowie die Umsetzung der strategischen Ziele und Beschlüsse des Vorstands und der Delegiertenversammlung. Die Geschäftsleitung wirkt im Vorstand und in der Delegiertenversammlung beratend mit.

Art. 9 Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen des Vorstands richten sich nach den Statuten (Art. 30). Innerhalb des Zweckverbandsbetriebs gelten die folgenden Finanzkompetenzen:

	Einmalige Ausgaben (in Fr.)		Jährlich wiederkehrende Ausgaben (in Fr.)	
	Innerhalb Voranschlag	Ausserhalb Voranschlag	Innerhalb Voranschlag	Ausserhalb Voranschlag
Geschäftsleitung	40'000.--	5'000.--	20'000.--	1'000.--
Abteilungsleiter/innen	5'000.--	1'000.--	2'000.--	--

Art. 10 Personelle Anstellungs- und Entlassungskompetenzen

Die Kompetenzen zur Anstellung und Entlassung von Personal sind wie folgt verteilt:

	Anstellungsentscheid für:	Entlassungsentscheid für:
Vorstand Präsidium Präsidium	Geschäftsleiter/in Stv. Geschäftsleiter/in Abteilungsleiter/innen	Geschäftsleiter/in Stv. Geschäftsleiter/in Abteilungsleiter/innen
Geschäftsleitung	Alle Mitarbeiter/innen mit Fest- anstellung Praktikant/in Lernende Aushilfe/n	Alle Mitarbeiter/innen mit Fest- anstellung Praktikant/in Lernende Aushilfe/n

Art. 11 Zuständigkeiten zur Personalrekrutierung

In den Rekrutierungsprozess für neue Mitarbeiter/innen werden je nach deren Funktion unterschiedliche Personen einbezogen. Die Beteiligung daran umfasst den Einbezug in die Personalauswahl und je nach Bedarf die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen. Die Person, die mit der Führung betraut ist, führt das Auswahlverfahren und leitet die Vorstellungsgespräche. Änderungen sind gemäss Absprache mit der vorgesetzten Person möglich.

Die Teilnahme an der Personalrekrutierung für die einzelnen Personen erfolgt nach folgendem Schema:

Funktion	Teilnehmende
Geschäftsleitung	Präsidium (<i>Führung</i>) Delegation Vorstand
Abteilungsleiter/innen	1 Vorstandsmitglied Geschäftsleitung (<i>Führung</i>) ggf. 1 Mitarbeiter/in aus entspr. Bereich
Mitarbeiter*innen Praktikant*in Lernende Springer*in	Geschäftsleiter/in Zust. Fachbereichsleiter/in (<i>Führung</i>) ggf. 1 Mitarbeiter/in aus entspr. Bereich

3. Sitzungsbetrieb und Geschäftsführung

Art. 12 Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen finden in der Regel alle zwei bis drei Monate statt. Eine kurzfristige Einberufung ist bei Bedarf durch das Präsidium und die Geschäftsleitung möglich.

Die Sitzungen werden in gegenseitiger Absprache jeweils im Herbst für das nächste Jahr festgelegt.

Die Teilnahme an den Sitzungen ist obligatorisch. Verhinderungen sind der Geschäftsleitung rechtzeitig mitzuteilen.

Falls erforderlich können interne oder externe Sachverständige zur Beratung beigezogen werden.

Art. 13 Sitzungsvorbereitung

Die Geschäftsleitung ist für die ordnungsgemässe Sitzungsvorbereitung verantwortlich. Die Sitzungseinladung inklusiv Traktandenliste wird jedem Vorstandsmitglied spätestens sieben Arbeitstage vor der Sitzung elektronisch zugestellt.

Art. 14 Anträge

Anträge sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Sitzung an die Geschäftsleitung zu richten.

Art. 15 Sitzungsführung

Das Präsidium leitet die Vorstandssitzung, bei dessen Abwesenheit das Vizepräsidium.

Art. 16 Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands sind in Art. 33 der Statuten geregelt.

Art. 17 Ausstand

Betreffend die Ausstandspflichten sind die Bestimmungen von § 5a Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) zu beachten.

Art. 18 Dringliche Geschäfte

Dringliche Geschäfte sind bis spätestens zum Sitzungsbeginn nachzureichen bzw. bei Sitzungsbeginn anzumelden. Die Mitglieder müssen entsprechend informiert werden. Diese Art von Geschäften stellt eine Ausnahme dar. Auf entsprechende Anträge wird nur eingetreten, sofern die Mehrheit der Mitglieder die Dringlichkeit anerkennt.

Art. 19 Präsidial- und Zirkularentscheide

Entscheide, die zwar materieller Natur, aber von untergeordneter Wichtigkeit sind oder bei denen eine grosse zeitliche Dringlichkeit besteht, können in der Zeit zwischen zwei Sitzungen vom Präsidium oder auf dem Zirkularweg getroffen werden. Präsidial- und Zirkularentscheide werden an der nächstfolgenden Vorstandssitzung ins Protokoll aufgenommen.

Art. 20 Protokoll

Über sämtliche Verhandlungen des Vorstands führt die Geschäftsleitung ein Protokoll, welches mit einem Sachregister versehen ist. Das Protokoll ist nicht öffentlich.

4. Weitere Bestimmungen

Art. 21 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen das Präsidium und die Geschäftsleitung gemeinsam. Im Falle einer Verhinderung sind die jeweiligen Stellvertretungen ebenfalls unterschriftsberechtigt.

Innerhalb der gemäss diesem Geschäftsreglement zugeteilten finanziellen und personellen Kompetenzen verfügen die jeweiligen Leitungspersonen über eine Einzelunterschriftsberechtigung.

Art. 22 Öffentlichkeitsarbeit

Für die Öffentlichkeitsarbeit und Auskünfte gegenüber Medien sind das Präsidium und die Geschäftsleitung zuständig. Abweichungen davon sind möglich, bedürfen jedoch der vorgängigen Absprache.

Art. 23 Entschädigungen

Die Vorstandsmitglieder erhalten eine jährliche Entschädigung; diese setzt sich aus der Funktionspauschale und den Sitzungsgeldern zusammen.

Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 15. April 2015 betragen die Funktionspauschalen:

Für das Präsidium: Fr. 5'000

Für jedes Mitglied: Fr. 500

Das Sitzungsgeld für Vorstand und Delegierte beträgt: Fr. 100 pro Sitzung

Spesenauslagen werden gemäss effektivem Aufwand zurückerstattet.

Die Höhe der Entschädigungen sowie der Spesenvergütungen werden jeweils zu Beginn einer neuen Amtsperiode überprüft.

Art. 24 Interessenbindungen

Die Vorstandsmitglieder geben ihre Interessenbindungen bekannt gemäss folgenden Kriterien: Berufliche Tätigkeiten, Mitgliedschaften in Organen und Behörden von Gemeinden, Kanton oder Bund, Organstellung in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

Die Interessenbindungen werden auf der Website des Zweckverbands sdbu veröffentlicht.

5. Schlussbestimmungen

Art. 25 Inkraftsetzung

Dieses Geschäftsreglement wurde anlässlich der Vorstandssitzung vom 8. Dezember 2020 genehmigt. Es ersetzt das Geschäftsreglement vom 1. Dezember 2010 und tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Art. 26 Anpassungen des Geschäftsreglements

Anpassungen des Geschäftsreglements sind jederzeit durch einen Beschluss des Vorstands möglich - mit Ausnahme der Entschädigungen gemäss Art. 23, für deren Festlegung die Delegiertenversammlung zuständig ist.

Volketswil, 8. Dezember 2020

Zweckverband Soziale Dienste Bezirk Uster

Martina Hubacher
Präsidentin Vorstand

Pascal Scattolin
Geschäftsleiter